

Satzung des Männerchores

Bachem1904 e.V.

§1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein, der Mitglied des Rheinland-Pfälzischen Sängerbundes im Deutschen Sängerbund ist, führt den Namen Männerchor Bachem 1904 e. V.

Er hat seinen Sitz in Bachem, einem Stadtteil der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Andernach eingetragen.

§2

Zweck des Vereines

- (1) Der Verein bezweckt die Pflege des Chorgesanges.

Zur Erreichung dieses Zieles hält der Chor regelmäßig Proben ab, veranstaltet Konzerte und stellt sich mit seinen Sängern in den Dienst der Öffentlichkeit. Diese Absicht schließt Geselligkeit nicht aus, sondern soll zusätzlich dazu dienen, das Gemeinschaftsgefühl der Vereinsmitglieder untereinander zu fördern.

- (2) Die Tätigkeit des Vereins ist gemeinnützig im Sinne der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und verfolgt ausschließlich und unmittelbar im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§3

Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte männliche Person sein.
- (2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, ohne Rücksicht auf seine Staatsangehörigkeit, seine Konfession und seine politische Zugehörigkeit, die aber die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne Selbst zu singen.
- (3) Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich nachzufragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet entgeltig.
- (4) Ehrenmitglied kann jede Person werden, die sich um den Chor besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes unter Zustimmung von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Inaktive Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- (1) durch freiwilligen Austritt;

Der freiwillige Austritt hat durch schriftlich Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres zu erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

- (2) durch Tod;

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

- (3) durch Ausschluss;

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied durch Einschreiben bekannt zu geben.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat, ab Zugang des Einschreibens, beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft er sich dem Ausschließungsbeschluss.

§5

Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu bezahlen. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

§6

Verwendung der Finanzmittel

Mitgliederbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§8

Die Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.
- 2 Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung in den im Stadtgebiet erscheinenden Zeitungen. Mitglieder die nicht im Einzugsbereich zu erreichen sind, werden schriftlich eingeladen.
- 3 Die ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
- 4 Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, außer des Beschlusses der Auflösung des Vereins und einer Satzungsänderung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 5 Für die Auflösung des Vereins und eine Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Stimmberechtigt sind alle singenden Mitglieder.
- 6 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
 - a) Genehmigung und Abänderung der Satzung
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren
 - e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - f) Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - h) Entscheidung über die Berufung nach 33 und 34 der Satzung
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - k) Entgegennahme des musikalischen Berichtes des Chorleiters
- 7 Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§9

Der Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus
 - 1.1 dem geschäftsführenden Vorstand Ihm gehören an
 - der Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der erste Schriftführer
 - der Kassenwart
 - 1.2 dem erweiterten Vorstand Ihm gehören an
 - der zweite Schriftführer
 - der Kassierer
 - der erste Beisitzer/Jugendwart
 - der zweite Beisitzer
 - der Notenwart
- 2 Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des §26 BGB.
- 3 Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist alleine vertretungsberechtigt.
- 4 Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlperiode aus. So übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte des Ausscheidenden bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.
- 5 Der Vorstand hat die Möglichkeit, ein sachkundiges Vereinsmitglied zur Erledigung besonderer Aufgaben heranzuziehen. Diese Mitglied ist beratend tätig ohne jedoch Vorstandsmitglied zu sein. Nach Erledigung tritt dieses Vereinsmitglied von seiner Tätigkeit zurück.
- 6 Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Zur Gewährleistung einer kontinuierlichen Vorstandsarbeit ist, der erste Vorsitzende, der erste Schriftführer, der erste Beisitzer/Jugendwart, der Kassierer und der Notenwart in einem Jahr auf einer Mitgliederversammlung zu wählen. In dem darauffolgenden Jahr ist, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart, der zweite Schriftführer und der zweite Beisitzer zu wählen.
- 7 Der Chorleiter wird nicht gewählt, sondern vom Vorstand berufen.
- 8 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden.

9 Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden der Vorstandssitzung und von Schriftführer der Vorstandssitzung zu unterzeichnen.

10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand stellt die Exekutive des Vereins dar. Ihm obliegen folgende Aufgaben.

10.1 Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

10.2 Ferner obliegt dem Vorstand die innere Leitung des Vereins im Rahmen der ihm von der Mitgliederversammlung gegebenen Richtlinien. Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder sind in einer gesonderten Geschäftsordnung niederzulegen, die vom Vorstand beschlossen und in der Mitgliederversammlung zur Mitkenntnis vorgelegt wird.

§10

Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§11

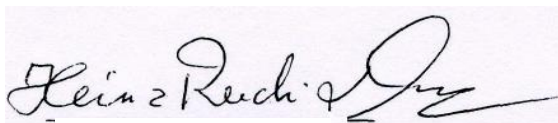
Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen singenden Mitglieder beschlossen werden (§41 BGB). Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler, die es für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Bachern zu verwenden hat.

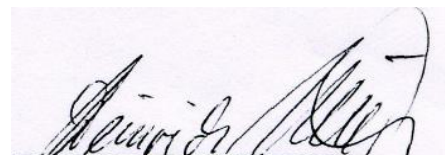
§12

Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 28.02.2004 Beschlossen und ist mit dem heutigen Tag in Kraft getreten.



Versammlungsleiter



Schriftführer